

Teil A - Leistungsbaustein

Baustein Tierkrankenversicherung für Hunde/Katzen Basis

Um welche Tierkrankenversicherung geht es hier?

Die folgenden Regelungen enthalten Einzelheiten zu einer Tierkrankenversicherung für notwendige Operationen wegen Unfall.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 **Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz?**
- 1.2 **Wie sind die einzelnen Voraussetzungen für den Versicherungsfall definiert?**
- 1.3 **Welche Kosten ersetzen wir im Versicherungsfall?**
- 1.4 **Bis zu welcher Jahreshöchstsumme sind Kosten versichert?**
- 1.5 **Wann werden unsere Geldleistungen fällig?**
- 1.6 **In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 1.7 **Welche Serviceleistungen erbringen wir?**

1.1 Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz?

(1) Voraussetzungen

Im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor Vertragsende eingetreten ist.

(2) Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die veterinärmedizinisch notwendige Operation des versicherten Tiers wegen Unfall.

Wenn eine Operation durchgeführt wird, zählen zum Versicherungsfall auch die letzte operationsvorbereitende Untersuchung sowie die Nachbehandlung bis zum 15. Kalendertag nach der Operation. Wenn die Operation nicht durchgeführt wird, ist die operationsvorbereitende Untersuchung nicht versichert.

(3) Beginn und Ende des Versicherungsfalls

a) Beginn des Versicherungsfalls

Wird eine Operation durchgeführt, beginnt der Versicherungsfall mit der letzten operationsvorbereitenden Untersuchung.

b) Ende des Versicherungsfalls

Der Versicherungsfall endet mit Ablauf des 15. Kalendertags nach der Operation.

Sind wegen desselben Unfalles mehrere Operationen veterinärmedizinisch notwendig, so zählen diese Operationen, deren jeweilige letzte operationsvorbereitende Untersuchung und deren jeweilige Nachbehandlungen bis zum jeweils 15. Kalendertag danach als ein zusammenhängender Versicherungsfall. Dieser endet am 15. Kalendertag nach der letzten Operation.

1.2 Wie sind die einzelnen Voraussetzungen für den Versicherungsfall definiert?

(1) Operation, operationsvorbereitende Untersuchung und Nachbehandlung nach einer Operation

a) Operation

Operation ist ein veterinärmedizinisch notwendiger, chirurgischer Eingriff am oder im Körper des versicherten Tiers unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes. Hierbei muss

die Haut oder darunter liegendes Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden.

b) Operationsvorbereitende Untersuchung

Eine operationsvorbereitende Untersuchung ist eine Untersuchung, die unmittelbar vor der Operation durchgeführt wird, um zu einer Diagnose zu gelangen. Hierzu zählen alle veterinärmedizinischen Maßnahmen, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Deutschland notwendig und geeignet erscheinen, einen Befund zu erheben. Inbegriffen sind Vorbericht, klinische Untersuchungen sowie spezielle Untersuchungen (z.B. Röntgen, Labor).

c) Nachbehandlung nach einer Operation

Nachbehandlung ist eine im Rahmen eines operativen Eingriffes veterinärmedizinisch notwendige Behandlung, die nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft in Deutschland geeignet erscheint, um die Gesundheit des versicherten Tieres wieder herzustellen, den Zustand zu verbessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

Dazu gehören auch komplementäre Behandlungsmethoden (wie z. B. Akupunktur, Homöopathie, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie und Neuraltherapie), wenn deren Wirksamkeit und Wirkungsweise veterinärwissenschaftlich überprüft und dokumentiert sind und sie entsprechend dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland von einem Tierarzt angewandt wird.

(2) Unfall

Unfall ist ein Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper des versicherten Tiers einwirkt und eine körperliche Schädigung des versicherten Tiers nach sich zieht.

1.3 Welche Kosten ersetzen wir im Versicherungsfall?

(1) Vergütungen des Tierarztes

Wir erstatten die Vergütungen des Tierarztes nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 19. Juli 2017 in der jeweils gültigen Fassung bis zur 2-fachen Höhe des Gebührensatzes. Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass die Behandlung nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland für die jeweilige Unfallfolge medizinisch notwendig, zweckmäßig, angemessen und verhältnismäßig sind.

(2) Zuschläge für Nacht- und Wochenenddienst im Notfall

Wir erstatten Zuschläge nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 19. Juli 2017 in der jeweils gültigen Fassung bei Behandlung im Nacht- und Wochenenddienst oder außerhalb der regulären Praxiszeiten nur, wenn der Tierarzt das Vorliegen eines Notfalles bestätigt.

(3) Wegegeld und Reisekosten bei fehlender Transportfähigkeit

Wir erstatten bei Hausbesuchen die Entschädigungen für Wegegeld und Reisekosten nur, wenn das versicherte Tier nicht transportfähig war und der Tierarzt dies bestätigt. Es gilt nicht als Transportunfähigkeit, wenn lediglich ein geeignetes Transportmittel fehlt.

(4) Medikamente und Verbrauchsmaterial

Wir erstatten die Kosten von Medikamenten und Verbrauchsmaterial, wenn diese vom Tierarzt verordnet oder verschrieben und für die Behandlung aus medizinischer Sicht und dem allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland auch notwendig sind.

(5) Kosten für Behandlung im Ausland

Wenn der Versicherungsfall während einer Reise im Ausland eintritt (siehe Ziffer 1.6), erstatten wir die Kosten gemäß Absätze 1 bis 3 bis zur Höhe der im jeweiligen Land geltenden üblichen Vergütungen der Tierärzte. Kosten für Medikamente und Verbrauchsmaterial

terialien werden erstattet, wenn die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

1.4 Bis zu welcher Jahreshöchstsumme sind Kosten versichert?

Je Versicherungsjahr (siehe Teil C Ziffer 4) übernehmen wir die Kosten bis zu der im Versicherungsschein genannten Jahreshöchstsumme.

Zu den Kosten einer Operation zählen auch die Kosten der letzten operationsvorbereitenden Untersuchung. Voraussetzung ist, dass die Operation tatsächlich durchgeführt wird. Zu den Kosten einer Operation zählen außerdem die Kosten für eine sich anschließende Nachbehandlung bis zum 15. Kalendertag nach der Operation.

Wenn Sie oder wir den Versicherungsvertrag kündigen, gilt für noch nicht beendete Versicherungsfälle Folgendes: Sie können die im letzten Versicherungsjahr vor der Vertragsbeendigung noch nicht ausgeschöpfte Jahreshöchstsumme auch nach Vertragsende in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsfall noch während der Vertragslaufzeit begonnen hat und uns gemeldet wurde.

1.5 Wann werden unsere Geldleistungen fällig?

(1) Fälligkeit unserer Geldleistung

Unsere Geldleistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

(2) Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

1.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland und während eines vorübergehenden Aufenthaltes bis zu 2 Monaten auch weltweit.

1.7 Welche Serviceleistungen erbringen wir?

Telefonische Anwaltsberatung

Für versicherte Hunde können Sie eine telefonische Erstberatung durch eine von uns vermittelte Rechtsanwaltskanzlei in Deutschland in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass Sie im Zusammenhang mit der Haltung des versicherten Tiers während der Dauer der Versicherung Rechtsberatungsbedarf in einem Notfall haben.

Neben den Ausschlüssen und Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) gelten folgende Ausschlüsse:

2. Leistungsausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Welche Kosten übernehmen wir nicht?
- 2.2 Welche Selbstbeteiligung gilt?

2.1 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

(1) Ausschluss bestimmter Beeinträchtigungen

Für die Behandlung der nachfolgend genannten Krankheiten bzw. Fehlentwicklungen sowie aller damit in ursächlichem Zusammen-

hang stehenden weiteren Behandlungen werden, auch wenn sie unfallbedingt sind, keine Kosten übernommen:

- a) Im Bereich der Knochen und Gelenke:
 - >Ellbogengelenkdysplasie (ED); ->Isolierter Processus Anconeus (IPA); ->Fragmentierter Processus coronoideus medialis ulnae; ->Radius curvus; ->Hüftgelenkdysplasie (HD); ->Patellaluxation.
- b) Im Bereich der Augen und Mundhöhle:
 - >Ektropium; ->Entropium; ->persistierende Milchcanini;
- c) Sonstige:
 - >Kryptorchismus; ->Nabelbruch; -> Brachycephales Syndrom; -> Brachyurie und Anurie.

(2) Ausschluss bekannter Beeinträchtigungen

Wenn Ihnen bei Antragstellung Unfälle bekannt sind, gilt folgendes:

Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit einem bekannten Unfall stehen und innerhalb der ersten 24 Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes (siehe Teil C Ziffer 1) beginnen (siehe Ziffer 1.1 Absatz Absatz 3 a), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

(3) Ausgeschlossene Operationen und sonstige veterinärärztliche Leistungen

Für die nachfolgend genannten Operationen (inklusive Voruntersuchung und Nachbehandlung) sowie sonstige veterinärärztliche Leistungen werden keine Kosten übernommen:

- a) Routine-, Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einem Unfall stehen;
- b) Zahnpflege, Zahnsteinentfernen, kosmetische Zahnbehandlung sowie Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien;
- c) Operationen, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen;
- d) Diät- und Ergänzungsfuttermittel, auch wenn diese zur Behandlung eingesetzt werden, und vorbeugende Vitamin- und Mineralstoffpräparate;
- e) Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten;
- f) Operationen außerhalb der regulären Praxiszeiten sowie Wegegeld und Reisekosten, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1.3 Absatz 2 und Absatz 3 vorliegen;
- g) Operationen aufgrund von Schäden, die Sie bzw. ein Familienangehöriger vorsätzlich herbeigeführt haben bzw. für die Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben;
- h) Operationen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen;
- i) Operationen von Unfällen, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen.

(4) Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Trächtigkeit und Geburt

Nicht übernommen werden die Kosten für Operationen (inklusive Voruntersuchung und Nachbehandlung) von Unfällen, die im Zusammenhang mit dem Decken, der Trächtigkeit, der Scheinträchtigkeit oder der Geburt stehen.

2.2 Welche Selbstbeteiligung gilt?

Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung ab.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles beachten?
- 3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles beachten?
- 3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls beachten?

Sie müssen alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen (z.B. Einhaltung behördlicher Sicherheitsvorschriften, tierschutz-, tierart- und rassegerechte Unterbringung sowie Versorgung mit Futter und Wasser), um Krankheiten und Unfälle des versicherten Tieres zu vermeiden.

Sie müssen auf eigene Rechnung rechtzeitig und regelmäßig die von der "ständigen Impfkommision vet. des Bundesverbandes der praktizierenden Tierärzte", für Hunde und Katzen empfohlenen Impfungen zur Vorbeugung von Erkrankungen durchführen zu lassen.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls beachten?

(1) Vorlage der Originalrechnung

Wenn Sie einen Leistungsanspruch geltend machen, müssen Sie uns die durch die versicherte Behandlung entstandenen Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen unverzüglich, spätestens 1 Monat nach Beendigung der Behandlung nachzuweisen. Aus der Rechnung muss ersichtlich sein

- der Name des Halters des Tiers, für das die Leistung erbracht ist;
- der Name und Beschreibung des Tiers (Chip/Tätowierungsnummer, falls nicht vorhanden, Rasse, Alter und Farbe) für das die Leistung erbracht ist;
- die Diagnose;
- die berechnete Leistung aufgegliedert nach Gebührenposition mit dem jeweiligen Gebührensatz;
- das Datum der erbrachten Leistungen;
- die angewandten und abgegebenen Medikamente, ihre Dosierung bzw. Menge sowie das Datum der Medikamentenanwendung bzw. -abgabe, soweit diese Angaben nicht in den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind.

Wenn für Behandlungen des versicherten Tiers spezielle Laboruntersuchungen oder spezielle diagnostische Verfahren (EKG; Röntgen, Ultraschall etc.) notwendig gewesen und verrechnet worden sind, müssen Sie uns auf Verlangen die entsprechenden Untersuchungsdokumente vorzulegen.

(2) Auskunftspflicht

Wenn Sie einen Leistungsanspruch geltend machen, müssen Sie uns vollständig und wahrheitsgemäß jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Wir sind berechtigt, bei den Tierärzten die das versicherte Tier behandelt oder untersucht haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte in Bezug auf das versicherte Tier einzuholen.

(3) Untersuchungsrecht

Wenn Sie einen Leistungsanspruch geltend machen, müssen Sie uns zu gestatten, das Tier durch einen von uns bestimmten Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung tragen wir.

3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der Obliegenheiten in Ziffer 3.1 und 3.2 richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können,

geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen. Einzelheiten können Sie Teil B Ziffer 4 entnehmen.

5. Tod des versicherten Tiers

Was gilt bei Tod des versicherten Tiers?

Scheidet das versicherte Tier nach Beginn der Versicherung nachweislich durch Tod aus Ihrem Gewahrsam aus, endet der Versicherungsvertrag. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung des Tiers nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

6. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrages

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Wie wird der Beitrag für bestehende Verträge neu kalkuliert?**
- 6.2 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?**

6.1 Wie wird der Beitrag für bestehende Verträge neu kalkuliert?

Die Tarifbeiträge werden unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen sowie der Sach- und Personalkosten) und des Gewinnansatzes kalkuliert.

(1) Neukalkulation

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren.

Bei der Neukalkulation werden Tierversicherungsverträge aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Die Neukalkulation richtet sich nach der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Neukalkulation. Wir sind dabei berechtigt, Veränderungen der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) zu berücksichtigen, sowie sonstige gesicherte, veröffentlichte wissenschaftliche oder statistische Erkenntnisse heranzuziehen, wenn diese einen Einfluss auf die voraussichtliche Schaden- und Kostenentwicklung haben. Hierzu gehören insbesondere statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Versicherungswirtschaft e.V.

Der Ansatz für Gewinn bleibt von der Neukalkulation unberührt. Außerdem dürfen individuelle Beitragszu- und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

(2) Beitragsanhebung und Beitragsabsenkung

Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisherigen Tarifbeitrag, sind wir berechtigt, den bisherigen Tarifbeitrag um die Differenz anzuheben. Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisherigen Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den bisherigen Tarifbeitrag um die Differenz abzusenken.

Die sich danach ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge.

(3) Mitteilung und Kündigungsrecht nach Beitragsanhebung

Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragsanhebung wirksam.

Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsanpassung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

6.2 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

(2) Form der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs (siehe Teil C Ziffer 4), wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.